

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2020	6

---

**Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik  
(englische Bezeichnung: Automotive Engineering)  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

**vom 04.03.2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik (Automotive Engineering) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 13.08.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.01.2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 werden die Worte „ein Diploma Supplement“ durch „Diploma Supplements“ ersetzt.
2. In Anlage 1, Abschnitt 1.2 werden in der Zeile F2100 in Spalte 2 nach dem Wort „Ingenieurpraktikum“ die Worte „mit Praxisseminar“, in Spalte 3 nach dem Wort „Internship“ die Worte „with seminar“, in Spalte 4 die Zahl „1“ und in Spalte „6“ die Lehrveranstaltungsart „SU“ eingefügt. In der Zeile „Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (4. bis 7. Studiensemester)“ wird die Zahl „36“ durch die Zahl „37“ ersetzt.
3. In Anlage 1, Abschnitt 1.3 werden in den Zeilen F4010 bis F4060 in der Spalte 7 die Fußnote „<sup>10</sup>“ jeweils durch „<sup>11</sup>“ ersetzt und in der Zeile „Gesamtsumme der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (erstes bis siebtes Studiensemester)“ die Zahl „157“ durch die Zahl „158“ ersetzt.
4. Im Anmerkungsapparat wird die Fußnote 3 um folgenden Satz 3 ergänzt: „<sup>3</sup>Die Abgabe der Studienarbeit kann mit einer fünf- bis zehnminütigen, nicht benoteten mündlichen Überprüfung des Kenntnisstandes verbunden werden.“.
5. Im Anmerkungsapparat wird die Fußnote 11 um folgenden Satz 4 ergänzt: „<sup>4</sup>Die Abgabe der Projektarbeit kann mit einer fünf- bis zehnminütigen, nicht benoteten mündlichen Überprüfung der Urheberschaft verbunden werden.“.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 15. März 2020 in Kraft.